



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund von §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Leitenstraße
Moos
Fassung vom 20.12.2023

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	Regierung von Niederbayern	<p>Die Gemeinde Moos plant den Erlass einer kombinierten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich „Leitenstraße“. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von zwei Wohnhäusern geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich bereits als Dorfgebiet dargestellt.</p> <p>Die höhere Landesplanungsbehörde hat mit dem Schreiben vom 17.03.2023 bereits einmal zu dieser Planung Stellung genommen und dabei keine Bedenken geäußert.</p> <p>Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Erlass der o.g. Satzung weiterhin nicht entgegen.</p> <p>Hinweis: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne“ und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Leonet Network GmbH	<p>Im von Ihnen angefragten Gebiet befindet sich keine Infrastruktur der LEONET AG.</p> <p>Um eine zeitnahe Bearbeitung Ihrer Anfragen gewährleisten zu können, senden Sie bitte künftig alle Anfragen an planauskunft@leonet.de, danke.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
3	Energienetze Bayern	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.01.2024. Gegen die o.g. Ergänzungssatzung besteht unsererseits kein Einwand.</p> <p>In diesem Bereich sind derzeit keine Maßnahmen der Energienetze Bayern/ESB geplant. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Wollinger unter Tel. 08732/97870-14 gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	Stadt Plattling	<p>Keine Einwände. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	Bayernwerk netz	<p>Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Kabel</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das angegebene Niederspannungskabel mit Schutzzonenbereich wird in der Planzeichnung reaktionell angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund von §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Leitenstraße
Moos
Fassung vom 20.12.2023

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p>Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	<p>Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 11.07.2023 (AZ.: AELF-DS-L2.2-4612-15-5-4) wurden von der Gemeinde berücksichtigt.</p> <p>Ansonsten bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Leitenstraße, Moss.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund von §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Leitenstraße
Moos
Fassung vom 20.12.2023

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
7	Eisenbahn Bundesamt	<p>Ihr Schreiben ist am 29.01.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Satzung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird vorsorglich die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) empfohlen.</p> <p>Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	Staatliches Bauamt Passau	Die Servicestelle Deggendorf des StBA Passau ist durch die vorgelegte Bauleitplanung nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund von §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Leitenstraße
Moos
Fassung vom 20.12.2023

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
9	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	<p><u>Lage im eingedeichten Gebiet der Isar</u> Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt in den Polderlagen rechts der Isar. Der Hochwasserschutz ist in diesem Bereich bereits für ein einhundertjähriges Hochwasser (HW100) ausgebaut, so dass hier im wasserrechtlichen Sinne ein „Gebiet mit HW100-Schutz“ in Bezug auf die Isar vorliegt. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt diesbezüglich daher nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass die Hochwasserschutzanlagen zwar für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) ausgelegt sind, jedoch keinen planmäßigen Schutz vor einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) der Isar bieten. Ein HQextrem ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen als ein HQ100 führt. Für die Abflussmenge wird in etwa die 1,5-fache Menge des HQ100 angenommen. In den erstellten Hochwassergefahren- und -risikoarten ist der Geltungsbereich des vorliegenden Bbauungsplanes daher als Gebiet gekennzeichnet, in dem eine Hochwassergefahr und ein Hochwasserrisiko bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) der Isar besteht. In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.</p> <p><u>Lage an Oberflächengewässern (Binnenentwässerung)</u> Unmittelbar östlich des geplanten Bereiches der Ergänzungssatzung liegt der Zettelbach, Gew. III. Ordnung und Bestandteil der Binnenentwässerung. Die Unterhaltungsverpflichtung für den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind sowohl das Überschwemmungsgebiet (HQ100) als auch die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQExtrem) dargestellt. Der Bereich der Ergänzungssatzung befindet sich, genauso wie große Bereiche des Gemeindegebietes innerhalb der HQExtrem Flächen. Der Hinweis auf ein verbleibendes Restrisiko ist bereits Bestandteil der Satzung. Eine entsprechende Festsetzung zur Einhaltung einer Mindesthöhe des Fußbodens im Erdgeschoss ist bereits in der Ergänzungssatzung enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Abstand wird eingehalten.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Zettelbach liegt bei der Gemeinde Moos. Wir empfehlen dringend einen Unterhaltungstreifen mit mindestens 5 m Breite freizuhalten.</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse/ Wasserversorgung</u> Das Plangebiet ist durch geringe Grundwasserflurabstände gekennzeichnet. Entsprechend den uns vorliegenden Erkenntnissen liegt der bisher gemessene Grundwasserhöchststand bei 314,6 m über NN (Höhenbezugssystem DHHN12 bzw. Höhe im Status 100).</p> <p>Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Versorgung gesichert. Wasserschutzgebiete (WSG) sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Der westliche Rand des WSG Moos ist jedoch nur etwa 300 m entfernt.</p> <p><u>Abwassereinleitung:</u> Das anfallende Schmutzwasser kann grundsätzlich zur Kläranlage in Moos abgeleitet werden. Die Kläranlage ist ausreichend aufnahmefähig.</p> <p><u>Niederschlagswasserentsorgung</u> Das Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden.</p> <p>Mit der Art der Niederschlagswasserbeseitigung besteht grundsätzlich Einverständnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.</p> <p>Wenn das Niederschlagswasser versickert werden soll, sind die Vorgaben der Niederschlagsfreistellungsverordnung sowie der zugehörigen technischen Regeln (TRENGW) zu beachten. Diese sehen eine breitflächige Versickerung des Wassers über den Oberboden vor. Ferner gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink und Titanzink verbieten sich bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers. • Schächte und Rigolen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur für vorgereinigtes Niederschlagswasser errichtet werden. • Ab 1000 qm angeschlossener Fläche ist für Niederschlagswassereinleitungen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sich auf kleinen Bauparzellen die Bereitstellung von rund 15% der zu entwässernden Flächen für eine Versickerungsmulde oft schwierig gestaltet. • Versickerungsmulden nach Frostperioden nicht funktionieren. • Bei Versickerungen in Hanglagen die Unterlieger durch Vernässungen betroffen sein können. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Einhaltung der TRENGW, sowie weiter ist bereits in der Satzung enthalten.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>Altlasten und Schadensfälle</u> Über Altlasten und Schadensfälle im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht, gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten, wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.</p> <p>Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.</p> <p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten</u> Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.</p> <p>Sturzfluten können überall auftreten, <u>unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind.</u> Bereits</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Abgleich mit dem Altlastenkataster wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Deggendorf durchgeführt. Es liegt keine Eintragung vor.</p> <p>Ein entsprechender Passus ist bereits Bestandteil der Satzung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen.</p> <p>Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.</p> <p>Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfehlen wir u.a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche. • Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden. <p><u>Zusammenfassung</u> Bei Beachtung der oben gemachten Aussagen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund von §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Leitenstraße
Moos
Fassung vom 20.12.2023

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Das Landratsamt Deggendorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Landratsamt Deggendorf, Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz	<p>1. Städtebauliche Belange: Nachdem die Baugrenze jetzt einen Abstand von 25 m zur Waldgrenze aufweist und damit der Bauraum gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich reduziert wurde, besteht aus städtebaulicher Sicht jetzt mit der beiliegenden Planung Einverständnis. Zu der jetzt vorliegenden Planung werden keine Einwände und Anregungen mehr vorgebracht.</p> <p>2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Die Unterlagen zur Satzung wurden mit der Fachstelle vorab abgestimmt.</p> <p>Der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung stehen keine Naturschutzbelange entgegen. Von Seiten der Fachstelle besteht mit den Planungen Einverständnis.</p> <p>Es wird um eine Meldung der Ausgleichsfläche an das Landesamt für Umwelt zum Eintrag ins Ökoflächenkataster gebeten.</p> <p>3. Belange des Immissionsschutzes: Zum Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Am 27.11.2024 wurde per E-Mail seitens der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf Einverständnis mit den angepassten Unterlagen geäußert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund von §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Leitenstraße
Moos
Fassung vom 20.12.2023

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Die Gemeinde Moos beabsichtigt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Soweit aus den vorliegenden Unterlagen erkennbar ist, werden die Belange des Immissionsschutzes durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Es werden daher gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die unter § 8 angeführte pauschale Pflicht zur Duldung von Immissionen ist rechtlich nicht möglich und daher im Konfliktfall nicht anwendbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>4. Belange des Wasserrechts / Fachkundige Stelle: Im Rahmen der 1. Behördenbeteiligung wurde von der Fachkundigen Stelle am 24.02.2023, übersandt mit Schreiben vom 27.03.2023, Stellung genommen. Zum Langlüßgraben (Zettelbach) am östlichen Rand des Satzungsgebietes ist nunmehr ein Abstand zur Baugrenze von 5 Metern eingetragen. Dies ist zur Gewässerunterhaltung ausreichend.</p> <p>Derzeit ergeben sich in der Zuständigkeit der Fachkundigen Stelle keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>5. Belange der Kreisarchäologie: Die Belange der Bodendenkmalpflege sind in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Leitenstraße in der Fassung vom 20.12.2023 unter § 7 ausreichend geregelt.</p> <p>Für die Abstimmung des Verfahrens wird gebeten, sich rechtzeitig mit der Kreisarchäologie in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Beachtung an den Vorhabenträger herangetragen.</p>



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund von §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Leitenstraße
Moos
Fassung vom 20.12.2023

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>6. Belange des Gesundheitswesens: Nach einer Überprüfung der übermittelten Unterlagen bestehen gegen die geplante Satzung keine Bedenken. Bei Fragen steht das Gesundheitsamt gerne zur Verfügung.</p> <p>7. Sonstiges: Einige Sätze sind offensichtlich unvollständig bzw. unklar (Seite 6, § 4 Unterpunkte 4-6, Seite 7 Mitte.... Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände... „vorhanden sind erwarten ist:“....?)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Sätze werden entsprechend redaktionell angepasst.</p>
11	Gemeinde Aholming	Die Gemeinde Aholming äußert sich zum o.g. Vorhaben nicht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	<p>Gegen die Klarstellungssatzung nördlich der Leitenstraße bestehen keine Einwände, handelt es sich doch lediglich um eine Anpassung der Planung an den seit längerem bestehenden Gebäudebestand.</p> <p>Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei der Bebauung an dieser Stelle aus naturschutzfachlicher Sicht um eine Fehlentwicklung handelt. Die Gebäude liegen neben dem Langlößgraben in dessen Aue, sitzen zu tief im Gelände und sind dem durch das Gelände vorgegebenen Ortsrand vorgelagert, so dass dieser beeinträchtigt wird. Die Siedlung sollte eigentlich östlich des Langlößgrabens zu Ende sein und sich nicht weiter in die freie Landschaft nach Westen ausdehnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitenstraße ist historisch gewachsen. Die Siedlungsentwicklung über das dort stark anthropogen veränderte Gewässer hinweg wird von der Gemeinde daher nicht als problematisch gesehen. Die gesamte Siedlungsfläche, sowie die Planfläche der Ergänzungssatzung, ist im Flächennutzungsplan bereits als Dorfgebiet gekennzeichnet. Des Weiteren befindet</p>



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Gemeinde
Grundlage
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund von §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Leitenstraße
Moos
Fassung vom 20.12.2023

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Aus diesen Gründen lehnen wir die Ergänzungssatzung „Leitenstraße“ ab.</p> <p>Das geplante Gebäude soll auf einer bestehenden Auffüllung (Bauschutt, Erdreich...) entstehen. Sie grenzt direkt an den Graben und an ein geschütztes Waldbiotop an und sollte deswegen auf keinen Fall bebaut werden. Zudem setzt die Bebauung hier die oben beschriebene bauliche Fehlentwicklung fort und sollte auch deswegen unterbleiben.</p> <p>Stattdessen sollte die Auffüllung entfernt, das Gelände abgeflacht, renaturiert und als Retentionsraum für das Wasser des Langlössgrabens genutzt werden.</p> <p>Dem Bauwerber sollte man Baulücken im Ortsbereich von Moos anbieten.</p>	<p>sich das Ortsschild ca. 100 m weiter westlich, wodurch die Planung innerhalb des geschlossenen Ortsteils erfolgt.</p> <p>Der Bereich der Ergänzungssatzung ist bereits stark anthropogen überprägt und ist aus Sicht der Gemeinde der Abschluss der geregelten Bebauung in diesem Bereich. Ein entsprechend großer Abstand zum genannten Graben wird eingehalten. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Degendorf wurde der Abstand zum Waldbiotop bereits auf 25 m vergrößert, sodass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Langlössgraben liegt aktuell nicht mehr als natürliches Gewässer vor. Das Überschwemmungsgebiet (HQ100) wurde bei der Planung berücksichtigt und liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung, und kann als Retentionsraum dienen.</p> <p>Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern,</p>



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
 Gemeinde
 Grundlage
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund von §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Leitenstraße
 Moos
 Fassung vom 20.12.2023

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Wir bitten die Gemeinde um Beachtung unserer Stellungnahme und um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>sowie den Fachstellen des Landratsamtes Deggendorf aufgestellt. Aus Sicht der Gemeinde wird daher durch die Ergänzungssatzung eine Lücke im Ortsbereich geschlossen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, und ordnungsgemäß im Verfahren berücksichtigt.</p>